

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



**Studien- und Fachprüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
„Jüdische Studien/Jewish Studies“
der Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg**

Vom 2. Mai 2016

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2016/2016-27.pdf>)

Inhaltsverzeichnis

§ 29 Geltungsbereich	3
§ 30 Prüfungsausschuss	3
§ 31 Studienbeginn und Regelstudienzeit.....	3
§ 32 Ziele des Studiums	3
§ 33 Fach- und Studiengangsstruktur.....	4
§ 34 Module und Modulprüfungen	4
§ 35 Bachelorarbeit.....	9
§ 36 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen	9

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung:

§ 29 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung legt Inhalt und Aufbau des Studiums sowie Gegenstand, Inhalt und Anforderungen der abzulegenden Modulprüfungen für den Bachelorstudiengang „Jüdische Studien/Jewish Studies“ und für das im Rahmen anderer Mehr-Fach-Bachelorstudiengänge wählbare Haupt- und Nebenfach „Jüdische Studien“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg sowie das weitere Modulangebot des Fachbereichs Judaistik fest.
- (2) ¹Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

§ 30 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus der hauptamtlich tätigen Professorin bzw. dem hauptamtlich tätigen Professor der Professur für Judaistik und zwei weiteren Mitgliedern, die vom Fakultätsrat für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt werden. ²Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) ¹Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. ²Die Amtszeit der bzw. des Vorsitzenden und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters beträgt zwei Jahre. ³Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 31 Studienbeginn und Regelstudienzeit

¹Das Studium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester begonnen werden. ²Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester.

§ 32 Ziele des Studiums

- (1) Der Bachelorstudiengang „Jüdische Studien“ führt innerhalb von sechs Semestern zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Fach Jüdische Studien.

- (2) ¹Ziele des Studiums sind der Erwerb grundlegender fach- und kulturwissenschaftlicher Kompetenzen, insbesondere
- (a) die Fähigkeit, jüdische Quellen zu lesen, zu interpretieren, sie in ihren religionsgeschichtlichen, historischen und kulturellen Kontext einzuordnen und deren Wirkungsgeschichte zu würdigen;
 - (b) die eigenständige Anwendung elementarer judaistischer, religions-, kultur- und literaturwissenschaftlicher Arbeitsmethoden;
 - (c) religions- und kulturwissenschaftliche Perspektiven, die es mit Blick auf eine bedeutende europäische Minderheitenkultur mit anderen zu verknüpfen und in einen breiteren Kontext einzuordnen gilt;
 - (d) das Vermögen, judaistische Fachliteratur zu evaluieren;
 - (e) der Erwerb elementarer Fähigkeiten in europäisch-jüdischen Quellsprachen (vor allem Hebräisch);
 - (f) das angemessene mündliche und schriftliche Präsentieren von judaistischen und religions- und kulturwissenschaftlichen Erkenntnissen.

§ 33 Fach- und Studiengangsstruktur

- (1) ¹Für den Erwerb des Grades „Bachelor of Arts“ sind in der jeweils gewählten Fächerkombination Module im Gesamtumfang von mindestens 180 ECTS-Punkten zu erbringen. ²Zum Erwerb des Abschlusses in „Jüdischen Studien/Jewish Studies“ ist das Fach als erstes Hauptfach zu absolvieren.
- (2) ¹Das Fach „Jüdische Studien/Jewish Studies“ kann in folgenden Formaten in Kombination mit Fächern gemäß Anhang der APO studiert werden:
- Erstes Hauptfach mit 75-ECTS-Punkten und Bachelorarbeit;
 - Zweites Hauptfach mit 75 ECTS-Punkten;
 - Nebenfach mit mindestens 45 ECTS;
 - Nebenfach mit 30 ECTS.

²Die jeweilige Fächerkombination beinhaltet darüber hinaus ein Studium Generale im Umfang von 18 ECTS-Punkten und die Bachelorarbeit im Umfang von 12 ECTS-Punkten, die bei Belegung des ersten Hauptfachs im Fach „Jüdische Studien/Jewish Studies“ anzufertigen ist.

§ 34 Module und Modulprüfungen

- (1) Alle Module beinhalten Lehrveranstaltungen im Umfang von zwei bis acht Semesterwochenstunden.

- (2) Im Fach „Jüdische Studien/Jewish Studies“ als Hauptfach mit 75 ECTS-Punkten sind folgende Module zu erbringen:

(a) Basismodule

¹In der Modulgruppe „Basismodule“ sind Module im Umfang von 24 ECTS-Punkten zu absolvieren. ²Studierende, die in dieser Modulgruppe das Modul „B/H 2a Einführung in die jüdische Religionsgeschichte a“ wählen, müssen in der Modulgruppe der Aufbaumodule das Modul „A/H 1a Jüdische Religionsgeschichte a“¹ absolvieren. ³Studierende, die in dieser Modulgruppe das Modul „B/H 2b Einführung in die jüdische Religionsgeschichte b“ wählen, müssen in der Modulgruppe der Aufbaumodule das Modul „A/H 1b Jüdische Religionsgeschichte b“ absolvieren.

Modulbezeichnung	P/WP	Modulprüfung/ Moduleilprüfung	ECTS
B/H 1 Einführung in die Hebräische Bibel	P	Schriftliche Prüfung (Klausur)	8
B/H 2a Einführung in die jüdische Religionsgeschichte a	WP	Schriftliche Hausarbeit	8
B/H 2b Einführung in die jüdische Religionsgeschichte b	WP	Mündliche Prüfung	8
B/H 3 Einführung in die Religionswissenschaft	P	Schriftliche Hausarbeit	8

In der Fächerkombination mit dem Hauptfach und dem Nebenfach Theologische Studien wird das Modul „B/H 1 Einführung in die Hebräische Bibel“ durch ein modifiziertes Basismodul „B/H I* Einführung in die Hebräische Bibel II“ ersetzt:

Modulbezeichnung	P/WP	Modulprüfung/ Moduleilprüfung	ECTS
B/H 1* Einführung in die Hebräische Bibel II	P	Mündliche Prüfung	8

(b) Sprachpraktische Module

Die Studierenden absolvieren in der Modulgruppe „Sprachpraktische Module“ Module im Umfang von 22 ECTS-Punkten.

¹red. berichtet 22. September 2016 II/5-th

Modulbezeichnung	P/WP	Modulprüfung/ Moduleilprüfung	ECTS
S/H 1 Modernes Hebräisch I	P	Portfolio	6
S/H 2 Modernes Hebräisch II	P	Portfolio	4
S/H 3 Biblisches Hebräisch I	P	Portfolio	6
S/H 4 Biblisches Hebräisch II	P	Schriftliche Prüfung (Klausur) und Mündliche Prüfung (Hebraicum)	6

(c) Aufbaumodule

¹In der Modulgruppe „Aufbaumodule“ sind Module im Umfang von 16 ECTS-Punkten zu absolvieren. ²Studierende, die in der Modulgruppe der Basismodule das Modul „B/H 2a Einführung in die jüdische Religionsgeschichte a“ gewählt haben, müssen in dieser Modulgruppe das Modul „A/H 1a Jüdische Religionsgeschichte a“ absolvieren. ³Studierende, die in der Modulgruppe der Basismodule das Modul „B/H 2b Einführung in die jüdische Religionsgeschichte b“ gewählt haben, müssen in dieser Modulgruppe das Modul „A/H 1b Jüdische Religionsgeschichte b“ absolvieren.

Modulbezeichnung	P/WP	Modulprüfung/ Moduleilprüfung	ECTS
A/H 1a Jüdische Religionsgeschichte a	WP	Mündliche Prüfung	8
A/H 1b Jüdische Religionsgeschichte b	WP	Schriftliche Hausarbeit	8
A/H 2 Theologische Diskurse	P	Schriftliche Prüfung (Klausur)	8

In der Fächerkombination mit dem Hauptfach und dem Nebenfach Theologische Studien wird das Modul „A/H 2 Theologische Diskurse“ durch ein weiteres Aufbaumodul zur Jüdischen Religionsgeschichte ersetzt:

Modulbezeichnung	P/WP	Modulprüfung/ Moduleilprüfung	ECTS
A/H 1a* Jüdische Religionsgeschichte II	P	Mündliche Prüfung	8

(d) Vertiefungsmodule

Die Studierenden absolvieren in der Modulgruppe „Vertiefungsmodule“ Module im Umfang von 13 ECTS-Punkten.

Modulbezeichnung	P/WP	Modulprüfung/ Modulteilprüfung	ECTS
V/H 1 Jüdische Literatur, Kunst und Kultur	P	schriftliche Hausarbeit	6
V/H 2a Projekt a	WP	Portfolio	7
V/H 2b Projekt b	WP	Exkursionsbericht	7

- (3) Im Fach „Jüdische Studien/Jewish Studies“ als Nebenfach mit 45 ECTS-Punkten sind folgende Module zu erbringen:

(a) Basismodul

Modulbezeichnung	P/W	Modulprüfung/ Modulteilprüfung	ECTS
B/N-45 Einführung in das Judentum	P	Mündliche Prüfung	10

In der Fächerkombination mit dem Hauptfach und dem Nebenfach Theologische Studien wird das Modul „B/N-45 Einführung in das Judentum“ durch ein modifiziertes Basismodul „Einführung in das Judentum II“ ersetzt:

Modulbezeichnung	P/WP	Modulprüfung/ Modulteilprüfung	ECTS
B/N-45* Einführung in das Judentum II	P	Mündliche Prüfung	10

(b) Aufbaumodule

Modulbezeichnung	P/WP	Modulprüfung/ Modulteilprüfung	ECTS
A/N-45 1 Jüdische Religionsgeschichte	P	Schriftliche Hausarbeit	8
A/N-45 2 Theologische Diskurse	P	Schriftliche Prüfung (Klausur)	8

In der Fächerkombination mit dem Hauptfach und dem Nebenfach Theologische Studien wird das Moduls „A/N-45 2 Theologische Diskurse“ durch ein weiteres Aufbaumodul zur Jüdischen Religionsgeschichte ersetzt:

Modulbezeichnung	P/WP	Modulprüfung/ Modulteilprüfung	ECTS
A/N-45 2* Jüdische Religionsgeschichte II	P	Mündliche Prüfung	8

- (c) In der Modulgruppe der Vertiefungsmodule sind Module im Umfang mindestens 19 ECTS-Punkte zu absolvieren.

Modulbezeichnung	P/WP	Modulprüfung/ Moduleilprüfung	ECTS
V/N-45 1a Interreligiöse Perspektiven a	WP	Mündliche Prüfung	7
V/N-45 1b Interreligiöse Perspektiven b	WP	Exkursionsbericht	7
V/N-45 2a Sprache und Literatur Ia	WP	Schriftliche Hausarbeit	6
V/N-45 3a Sprache und Literatur IIa	WP	Schriftliche Hausarbeit	6
V/N-45 2b Sprache und Literatur Ib	WP	Portfolio	6
V/N-45 3b Sprache und Literatur IIb	WP	Mündliche Prüfung	6

- (4) Im Fach „Jüdische Studien/Jewish Studies“ als Nebenfach mit 30 ECTS-Punkten sind folgende Module zu erbringen:

(a) Basismodul

Modulbezeichnung	P/WP	Modulprüfung/ Moduleilprüfung	ECTS
B/N-30 Grundlagen des Judentums	P	Mündliche Prüfung	7

In der Fächerkombination mit dem Hauptfach und dem Nebenfach Theologische Studien wird das Modul „B/N-30 Grundlagen des Judentums“ durch ein modifiziertes Basismodul „Grundlagen des Judentums II“ ersetzt:

Modulbezeichnung	P/WP	Modulprüfung/ Moduleilprüfung	ECTS
B/N-30* Grundlagen des Judentums II	P	Mündliche Prüfung	7

(b) Aufbaumodule

Modulbezeichnung	P/WP	Modulprüfung/ Moduleilprüfung	ECTS
A/N-30 1 Jüdische Religionsgeschichte	P	Schriftliche Hausarbeit	8
A/N-30 2 Theologische Diskurse	P	Schriftliche Prüfung (Klausur)	8

In der Fächerkombination mit dem Hauptfach und dem Nebenfach Theologische Studien wird das Modul „A/N-30 2 Theologische Diskurse“ durch ein weiteres Aufbaumodul zur Jüdischen Religionsgeschichte ersetzt.

Modulbezeichnung	P/WP	Modulprüfung/ Moduleilprüfung	ECTS
A/N-30 2* Jüdische Religionsgeschichte II	P	Mündliche Prüfung	8

(c) Vertiefungsmodul

In der Modulgruppe „Vertiefungsmodul“ ist ein Modul im Umfang von 7 ECTS-Punkten zu absolvieren.

Modulbezeichnung	P/WP	Modulprüfung/ Moduleilprüfung	ECTS
V/N-30 1a Interreligiöse Perspektiven a	WP	Mündliche Prüfung	7
V/N-30 1b Interreligiöse Perspektiven b	WP	Exkursionsbericht	7

§ 35 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine im ersten Hauptfach anzufertigende, eigenständig verfasste Abhandlung, die erkennen lässt, dass die oder der Studierende über grundlegende Fachkenntnisse verfügt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden in begrenzter Zeit auf konkrete Aufgabenstellungen anzuwenden.
- (2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit ist in der Regel am Ende der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters mit einer prüfungsberechtigten Fachvertreterin oder einem prüfungsberechtigten Fachvertreter zu vereinbaren. ²Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt drei Monate.
- (3) Die Zulassung ist im Prüfungsamt spätestens so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Höchststudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (4) ¹Die Bachelorarbeit ist in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Arbeit schriftlich zu beurteilen. ²Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (5) Erfolgt die Themenausgabe am Ende der Vorlesungszeit des fünften Semesters, wird die Bachelorarbeit terminlich in der Regel so bewertet, dass der oder dem Studierenden eine Bewerbung für ein unmittelbar an das sechste Semester anschließendes Weiterstudium in einem Masterstudiengang ermöglicht wird
- (6) Wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist eine Zweibegutachtung vorzunehmen. Kommen die beiden Gutachterinnen bzw. Gutachter der Bachelorarbeit in ihren Gutachten zu unterschiedlichen Noten, so wird die Endnote als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten errechnet.

§ 36 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 11. November 2015 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 2. Mai 2016.

Bamberg, 2. Mai 2016

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert

Präsident

Die Satzung wurde am 2. Mai 2016 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 2. Mai 2016.